An den Herrn Bürgermeister
der Stadt Telgte
Herrn Wolfgang Pieper
Stadtverwaltung Telgte
Baßfeld 4 – 6
48291 Telgte
wolfgang.pieper@telgte.de
k.h.greiwe-telgte@t-online.de
tatjana.scharfe@gmx.de

Andreas Lohmann
Ulrike Ferlemann
Wiewelhook 52
48261 Telgte
lohmann-andreas@t-online.de
ulrike_ferlemann@freenet.de

11.12.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pieper,

zur kommenden Ratssitzung stellen wir gemäß § 24 GO den nachfolgenden Antrag:

„Die Stadt Telgte verzichtet auf die Öffnung des gesamten Stadtgebietes für den Bau von Windkraftanlagen und behält den jetzigen FNP bei. Eine Öffnung des Gesamtgebietes von Telgte beraubt die Kommune jeglicher Eingriffsmöglichkeit und wäre ein kapitaler Fehler mit unabsehbaren Konsequenzen für die Stadt und ihre Bürger. Für eine Stadt muss es immer höchste Priorität haben, die Planungshoheit auch über die Steuerung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet zu behalten, um ihre eigenen Vorstellungen und zukünftigen Planungen im Sinne ihrer Bürger umsetzen zu können.

Telgte wird bei der Beantragung von Windkraftanlagen nicht mehr gefragt werden, nur der Kreis entscheidet nach Vorgabe des BImschG. Damit gibt die Stadt ohne Not ihre Planungshoheit auf. Dies kann eine erhebliche Erschwernis bei zukünftigen Bauvorhaben der Stadt bedeuten. Es ist vollkommen unabsehbar, wieviel und wo WEA errichtet werden, da nur noch die harten Tabukriterien verhindernd wirken können. Damit verzichtet Telgte auch auf die Ausweisung weicher Tabuzonen, Möglichkeiten einer Abstandsregelung zu Wohnbebauungen und zur Höhenbegrenzung und damit auf jede Möglichkeit, dem Gesundheitsschutz seiner Bürger auch für die Zukunft angemessen Rechnung zu tragen zu können.

Die Beibehaltung des status quo wäre ein deutliches Zeichen für eine innovative gesundheitlich nachhaltige Entwicklung, zeigt in besonderem Maß Bürgernähe und kommt der Schutzverpflichtung durch Umsetzung des Vorsorgeprinzips für die Bürger in beispielhafter Weise nach. Diese Vorsorgeverpflichtung erscheint umso mehr geboten, da sich der Ausbau der

Windenergie als unwirksam für den Klimaschutz erwiesen hat und der weitere Bau von WEA gegen die Verfassung verstößt.

Die Kommune will zu Recht Klimaschutz betreiben. Es bietet sich hier die Chance für die Gemeinde, ein Zeichen für eine gleichzeitig Klima wirksame und bürgerfreundliche Politik zu setzen. Wir regen an, für den Klimaschutz nur solche Maßnahmen zu ergreifen, die wirklich zu einer Netto-Reduktion der CO2-Emissionen führen. Ein weiterer, insbesondere unkontrollierter Ausbau der Windkraft ist dazu nicht geeignet.“

Zusammenfassung der Begründung

1. Telgte verfügt über einen wirksamen FNP mit Ausweisung von Konzentrationsflächen.
2. Bei einer möglichen Beklagung des FNP von Investoren kann sich die Stadt auf Artikel 20a Grundgesetz berufen und dessen Einhaltung einklagen.
3. Telgte gibt mit der Öffnung jede Eingriffsmöglichkeit bei weiteren Planungen auf. Die Stadt wendet der Windkraftplanung ohne Not den Rücken zu.
4. Das Ausmaß von Neuplanungen ist absolut unkalkulierbar und könnte sich zu einem Tsunami entwickeln. Vielmehr sind Windkraftanlagen auch auf Außenbereichsflächen zu genehmigen, die die planerischen Zielvorstellungen der Gemeinde nicht erfüllen.
5. Neue Einzelvorhaben könnten durch eine ergänzende Positivplanung auf Grundlage des § 249 BauGB additiv hinzugenommen, ohne dass die Kommune ihre Planungshoheit verliert.
6. Die zunehmenden Berichte über die negativen gesundheitlichen Wirkungen von WEA und die mittlerweile große Anzahl in ihrer Gesundheit geschädigter Bürger erfordern aus Gründen der Vorsorge ein Innehalten im Ausbauprozess der Windenergienutzung insbesondere und gerade auch auf lokaler Ebene.
7. Will die Politik der Stadt Telgte wirklich einen Beschluss fassen, der möglicherweise die Gesundheit oder sogar die Existenz vieler seiner Bürger beeinträchtigen könnte? Wer will dafür – auch im Sinne der kommenden Generationen – die Verantwortung übernehmen?
8. Windkraft hat im Gegensatz zur weit verbreiteten Meinung Null Klimaschutzwirkung. Der weitere Ausbau wäre eine reine Symbolpolitik ohne Substanz.
9. Der weitere Ausbau der Windenergie verstößt gegen Art 20a Grundgesetz und ist damit verfassungswidrig.
10. Für den Klimaschutz müssen wirksame, möglicherweise über lokale Aktivitäten herausgehende, Maßnahmen ergriffen werden, die wirklich zu einer Netto-Reduktion der globalen CO_2-Emissionen führen. Ein weiterer, insbesondere unkontrollierter Ausbau der Windkraft ist dazu nicht geeignet, sondern könnte das Problem sogar vergrößern.
11. Wir appellieren an die politisch Verantwortlichen, dem Vorschlag zu unkontrollierten Öffnung der Kommune Telgte für die Windkraft nicht zuzustimmen.

Begründung

Die Begründung umfasst 5 Punkte:

1. Status quo und planungsrechtliche Folgen einer Öffnung des Stadtgebietes
2. Die Gefahr von gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Mensch und Tier
3. Die Klima-Unwirksamkeit der Windenergie
4. Schädigungen der Lebensgrundlagen des Menschen und der Tiere, Verstoß gegen Art. 20a Grundgesetz
5. Nichtwirksamkeit der Privilegierung nach §35 BauGB

1. Die jetzige Situation, der status quo:

Das Planungsbüro Wolters führt aus: *„Die Stadt Telgte hat vor vielen Jahren den Weg der Ausschlussplanung eingeschlagen und zwei Konzentrationszonen mit einer Höhenbeschränkung von 100 m in den FNP übernommen. Diese Planung hat heute noch ihre formelle Gültigkeit und ist zumindest frei von offenkundigen Mängeln, so dass davon auszugehen ist, dass der Kreis als immissionsrechtliche Genehmigungsbehörde derzeit jeden Antrag auf Errichtung einer Windkraftanlage außerhalb der dort vorgesehenen „Konzentrationszonen mit dem Verweis auf den öffentlichen Belang „FNP“ ablehnen wird.*“

Es ist ersichtlich, dass die Stadt Telgte über einen rechtssicheren FNP verfügt – in der jetzigen Zeit eine große Stärke, welche die Stadt niemals – aus welchen Gründen auch immer - aufgeben darf! Andere Kommunen werden Telgte um dieses Faktum beneiden. Die Änderung oder Aufgabe des FNP führt zu einer rechtlich labilen Situation und öffnet die Büchse der Pandora mit unabsehbaren Konsequenzen.

Neue Einzelvorhaben könnten durch eine ergänzende Positivplanung auf Grundlage des § 249 BauGB additiv hinzugenommen, ohne dass die Kommune ihre Planungshoheit verliert. Darüber sollte sich die Kommune von einem Fachanwalt eingehend beraten lassen.

Mit der Aufgabe einer Konzentrationsflächenplanung läuft die Stadt Telgte Gefahr, dass hierdurch eine komplette Verspargelung und Verschandelung der Landschaft und eine unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnsituation zahlloser Bürger auf Generationenfrist entsteht, ohne dass sie eine wirksame Möglichkeit einer Gegenreaktion hätte. Die vom Bürgermeister angedachte Vorgehensweise „bei Nichtgefallen“ sollte einer eingehenden juristischen Prüfung unterzogen werden, ob diese Vorstellung überhaupt möglich ist. Wir haben daran erhebliche Zweifel.

Die Öffnung des gesamten Gemeindegebiets erfolgt nämlich grenzenlos, d.h. die Errichtung von Windenergieanlagen ist an allen Standorten möglich, die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht schlechterdings ausgeschlossen sind. Gleiches gilt zwar auch für Artenschutzbelange, die Erfahrung zeigt hier jedoch, dass im Zuge von Windkraftprojekten windenergiesensible Vogelarten oftmals plötzlich verschwinden oder artenschutzrechtliche Belange durch Gutachten so verharmlost werden, dass dennoch Genehmigungen erteilt werden.

Wir alle wollen die Biodiversität unserer Landschaft erhalten bzw. vergrößern. Die Öffnung wäre ein deutliches Signal gegen Artenschutz und Erhalt der Artenvielfalt.

Bei einer kompletten Öffnung ist damit zu rechnen, dass der Kreis Warendorf mit Genehmigungsanträgen förmlich überrannt werden wird, denen auch zum allergrößten Teil stattgegeben werden muss. Telgte spielt bei Entscheidungen keine Rolle mehr. Zur Zeit sind Windenergieanlagen wegen der Niedrigzinspolitik als „Abschreibungsmodelle“ irgendwelcher Investoren sehr beliebt, auch ohne dass eine Wirtschaftlichkeit gegeben sein muss.

Telgte gibt mit der Öffnung jede Eingriffsmöglichkeit bei weiteren Planungen auf. Weitere Planungen z.B. für Wohngebiete, Gewerbegebiete u.ä. können dadurch erheblich behindert oder sogar verhindert werden. Es sind etliche Fälle bekannt, dass Gemeinden Planungen nicht realisieren konnten, da die Planungsflächen zu dicht an WEA heranreichten. Die Vielzahl zu erwartender WEA werden Telgte geradezu strangulieren. Telgte wird ohne Not seine Zukunftsperspektiven beschädigen.

Zur Entscheidung steht eine Planungsentscheidung, die für Jahrzehnte sowohl den Außenbereich als auch das Stadtbild Telgtes nachhaltig und unvorhersehbar verändern wird. Es droht die Überprägung von großen Teilen des Stadtgebietes mit Monster-Windenergieanlagen (siehe Bilddokumentation).

Es muss bezweifelt werden, dass sich die Ratsmitglieder der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst sind, wenn sie mit ihrem Beschluss eine Windkraftkonzentrationsplanung aufheben.

Die Stadt Greven hat sich aus guten Gründen 2016 fraktionsübergreifend gegen die Öffnung des Stadtgebietes für eine Windkraftnutzung entschieden, die damals vom gleichen Planer wie in Telgte empfohlen wurde.

Wie einem Interview in den WN zu entnehmen war, möchte der Bürgermeister den Kreis Warendorf bei weiteren Beratungen nicht beteiligen, da er eine ablehnende Stellungnahme des Kreises gegen die Öffnung des Stadtgebietes befürchtet. Diese Ablehnung, die 2016 auch schon der Kreis Steinfurt in gleicher Sache der Stadt Greven übermittelt hatte, erfolgt keineswegs wegen zu befürchtender „Mehrarbeit“, sondern aus grundsätzlichen Gründen, die im Wesentlichen mit unserer Argumentation übereinstimmen.

Uns ist keine andere Münsterlandkommune bekannt, in der ein solcher weitreichender Schritt gewagt wird. Die Höhenentwicklung aktueller Windenergieanlagen stößt seit einiger Zeit in eine neue Dimension vor. Mittlerweile werden bis zu 250 m hohe Windenergieanlagen erbaut, deren Auswirkungen am die Landschaft überprägenden Windrad in der Haskenau unschwer zu erleben ist. Wie wird das Stadtbild aussehen, wenn eine große unkalkulierbare Anzahl solcher WEA rund um Telgte errichtet werden?

Ohne Windkraftkonzentrationsplanung kommen in Telgte auch Anlagenstandorte in Frage, die nahe an den Ortskern heranreichen. Wie nah ist nicht absehbar, da von der Bundes-Politik noch keine verbindlichen Abstände definiert sind und die 1500 m Abstand zur Wohnbebauung in NRW lediglich eine Empfehlung sind und ohnehin für den ländlichen Außenbereich keine Wirkung entfalten können.

Nur harte Tabu-Flächen kommen auch ohne Konzentrationsplanung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für Windkraftanlagen von vornherein nicht in Betracht, die verbleibenden Flächen aber durchaus. Wo kein hartes Tabukriterium greift, **muss die Gemeinde planerisch steuern**, wenn sie Windkraftanlagen verhindern will. Für die Errichtung von Windenergieanlagen kommen grundsätzlich sämtliche Flächen in Betracht, die nicht mit harten Tabu-Kriterien belegt sind. Nur im

Bereich der harten Tabuzonen stehen rechtliche oder tatsächliche Hindernisse der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen. Ohne Konzentrationsplanung können daher sowohl auf den im Verfahrensplan weiß, als auch auf den grün und hellblau hinterlegten Flächen grundsätzlich Windenergieanlagen errichtet werden. Die hellblau hinterlegten Flächen kennzeichnen **weiche Tabukriterien, also solche Ausschlussgründe, die nur im Falle ihrer Umsetzung durch eine Konzentrationsplanung Anlagenanträgen entgegengehalten werden können.**

Mit der Öffnung des Stadtgebietes würde die bestehende Konzentrationsplanung aufgegeben, so dass ein unkalkulierbarer Anteil des Stadtgebietes für die planerisch ungesteuerte Zulassung von Windkraftanlagen eröffnet würde. Die in der WN vom 23.11.19 vom Planungsbüro bzw. Bürgermeister dargestellten Flächen beschreiben mit hoher Wahrscheinlichkeit nur einen Bruchteil der Flächen, die möglicherweise – auch im Rahmen von Klageverfahren - durch Investoren der Windkraft geöffnet werden müssen.

Das Ausmaß von Neuplanungen ist absolut unkalkulierbar und könnte sich zu einem Tsunami entwickeln!

Vielmehr sind Windkraftanlagen auch auf Außenbereichsflächen zu genehmigen, die die planerischen Zielvorstellungen der Gemeinde nicht erfüllen. Schlicht gesagt, Windkraftanlagen sind überall dort möglich, wo nicht andere rechtliche Hindernisse (im Verfahrensplan dunkelblau gekennzeichnete harte Tabuflächen) entgegenstehen. Insbesondere wären Windkraftanlagen ohne jegliche Vorsorgeabstände zugunsten von Wohnnutzungen zu genehmigen, unabhängig davon, ob sich diese im Außenbereich oder innerhalb eines Ortsteils befinden. Dies ist angesichts von heute in Betracht kommenden Anlagenhöhen von bis zu 250 m und der daraus resultierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen unverantwortlich.

Will die Politik der Stadt Telgte wirklich einen Beschluss fassen, der möglicherweise die Gesundheit und das Eigentum vieler seiner Bürger beeinträchtigen könnte? Wer will dafür – auch im Sinne der kommenden Generationen – die Verantwortung übernehmen?

Die Frage, welche Flächen denn konkret aus artenschutzrechtlichen Gründen oder z.B. Gründen der Flugsicherheit von vornherein – und damit aufgrund harter Tabukriterien – nicht in Betracht kommen muss weiter beantwortet werden. Ob die vorhandenen Daten noch rechtssicher sind, muss geklärt werden. Ein klarer Verfahrensplan, der darstellt, wo denn im Falle der Aufhebung der Konzentrationsplanung sicher harte Tabukriterien greifen und wo dies nicht der Fall ist, so dass dort Windenergieanlagen ohne Konzentrationsplanung errichtet werden könnten, muss etabliert werden.

Ein weiches Tabukriterium entfaltet nur Verbindlichkeit, wenn die Stadt entsprechend von ihrer Befugnis zur planerischen Steuerung von Windkraftanlagen Gebrauch macht, und gerade nicht, wenn sie eine bestehende Konzentrationsplanung aufhebt.

In der Gesamtschau ist völlig offen, auf welchem Teil der Stadtgebietsfläche nach der Aufhebung der Windkraftkonzentrationsplanung letztlich Windkraftanlagen realisiert werden können. Es besteht daher – entgegen der Darstellung von Planungsbüro und Bürgermeister – erheblicher Raum für ungesteuerten Wildwuchs von Windkraftanlagen.

Es wird nicht bei 2-3 Anlagen mehr bleiben. Vielmehr ist zu befürchten, dass sich das Stadtgebiet von Telgte dramatisch verändern wird. Dies zeigen z.B. eindrücklich die Erfahrungen in Riesenbeck und im Paderborner Land (Borchen, Lichtenau, Dahl, Wünnenberg). Jeder Verantwortliche sollte sich die hier

für Anwohner unzumutbare Situation einmal anschauen, um eine Vorstellung von den erschreckenden Ausmaßen zu bekommen.

Soll Telgte etwa so aussehen?

Reisenbeck, Kreis Steinfurt

Münsterland, Kreis Steinfurt

2. Die Gefahr von gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Mensch und Tier

Viele ländliche Bewohner werden durch einen Wildwuchs der Windenergie ihrer Existenzgrundlage beraubt werden, werden unter dem Betrieb der WEA gesundheitlich leiden und müssen den Preis für die utopischen Vorstellungen der Stadtbevölkerung bezahlen, ganz zu schweigen von erheblichen Einbußen bei der touristischen Qualität der Stadt Telgte.

Neueste wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Anwohner in der Nähe von Windkraftanlagen mit gesundheitlichen Störungen rechnen müssen. Dies sind insbesondere eine Reduzierung der Lebensqualität, Schlafstörungen, Kreislaufstörungen sowie Stresssymptome. Diese Untersuchungen widersprechen der weit verbreiteten Bagatellisierung gesundheitlicher Probleme, die zur Zeit üblicherweise von der Windkraftlobby praktiziert wird. Auf die Besonderheit der Größe der hier geplanten Anlagen wurde schon verwiesen. Eine Darstellung der gesundheitlichen Einwirkungen findet sich in der Anlage.[1]

Beigefügt ist auch der Leidensbericht einer Familie in Münster, der die Lebensgrundlage durch Windkraftanlagen genommen wurde[2] (Anlage).

Die Unsicherheiten über die gesundheitlichen Wirkungen von WEA erfordern aus Gründen der gesundheitlichen Vorsorge ein Innehalten im Ausbauprozess der Windenergienutzung insbesondere auch auf lokaler Ebene.

Wer will verantworten, dass die Aufgabe der Planungshoheit zu gesundheitlichen Problemen bei den Bürgern führt? Muss hier nicht die Fürsorgepflicht der Politik greifen?

Das Vorsorgeprinzip ist ein wesentlicher Bestandteil der aktuellen Umweltpolitik und Gesundheitspolitik in Europa, nach dem Belastungen bzw. Schäden für die Umwelt bzw. die menschliche Gesundheit im Voraus (trotz unvollständiger Wissensbasis) vermieden oder weitestgehend verringert werden sollen.

Vorsorgeprinzip in Kapitel 35 Absatz 3 der Agenda 21:

„Angesichts der Gefahr irreversibler Umweltschäden soll ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewißheit nicht als Entschuldigung dafür dienen, Maßnahmen hinauszuzögern, die in sich selbst gerechtfertigt sind. Bei Maßnahmen, die sich auf komplexe Systeme beziehen, die noch nicht voll verstanden worden sind und bei denen die Folgewirkungen von Störungen noch nicht vorausgesagt werden können, könnte der Vorsorgeansatz als Ausgangsbasis dienen."

Der Ausbau der Windenergie im Rahmen der Energiewende hat (auch international) zunehmend zu einer kontroversen Diskussion geführt. Von Befürworterseite wird den modernen Windkraftanlagen per se eine gesundheitliche Unbedenklichkeit unterstellt, die wissenschaftlich absolut nicht belegt ist. Es fehlen insbesondere Langzeiterfahrungen und Messungen an Anlagen in der geplanten Größe und Menge und es fehlt häufig einfach der Wille, sich diesem Problemkreis ergebnisoffen zu stellen.

---

[1] *Eine ausführliche Stellungnahme zu diesem Problemkreis findet sich bei www.gegenwind-greven.de im Dokument „Gesundheitliche Auswirkungen der Windkraft"*

[2] *https://www.welt.de/wirtschaft/plus203791288/Krank-durch-Windkraftanlage-Unser-Leben-mit-dem-Infraschall.html*

Die Risiken für die Gesundheit werden in erster Linie verursacht durch:

- **Optische Reize: Befeuerung / Schlagschatten / Stroboskopeffekte**
- **Lärm / hörbaren Schall**
- **Tieffrequenten Schall und Infraschall**
- **Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblätter) bei Bränden oder Unglücksfällen**

Selbst wenn man ausschließlich Untersuchungen zu Grunde legt, die von der Windindustrie selber durchgeführt oder von Behörden stammen und die üblicherweise herangezogen werden, um die Unschädlichkeit von Windrädern zu belegen, muss man eindeutig feststellen:

Die Kenntnisse über die gesundheitlichen Wirkungen von Windkraftanlagen enthalten erhebliche Wissenslücken. Das Vorsorgeprinzip wird gröblich missachtet. Negative Wirkungen auf die Anwohner sind jedoch unbestritten. Die Zahl von betroffenen Bürgern, die in ihrer Existenz bedroht sind, wächst ständig. (siehe dazu Anlage von Fallberichten der DSGS)

Windenergieanlagen emittieren hörbaren Schall und Infraschall. Darüber gibt es keinen Zweifel. Eine besondere und weitgehend unerforschte Gefahr stellt hier der Infraschall/tieffrequenter Schall (<100 Hz) dar, der über weite Strecken getragen wird und konstruktiv in Gebäuden nicht gedämpft werden kann.

Aus Medizin und Wissenschaft mehren sich die Hinweise, dass nicht nur einige Tierarten, sondern auch Menschen in der Lage sind, Infraschall unterhalb der Hörgrenze wahrzunehmen. Viele Menschen leiden unter einer Vielzahl von Krankheitssymptomen (Schlafstörungen, Depressionen, Bluthochdruck, Tinnitus) und mussten oft ihre Häuser unter großen finanziellen Verlusten verlassen. Untersuchungen belegen auch Auswirkungen von Infraschall auf das Gehirn. Sie zeigen, dass auch unterhalb der Hörschwelle auftretender Infraschall bestimmte Regionen des Gehirns aktiviert: Bereiche, die an der Verarbeitung von Stress und Konflikten beteiligt sind. Der lautlose Lärm des Infraschalls wirkt darüber hinaus wie ein Störsender fürs Herz. Die unterschiedlichen Lärmempfindlichkeiten betroffener Personen konnte mittels moderner bildgebender Verfahren auf strukturelle Veränderungen des Gehirns zurückgeführt werden. Damit ist das immer wieder gern zitierte Argument, die Symptome seien auf einen – psychologisch begründeten – Nocebo-Effekt zurückzuführen, nachdrücklich widerlegt.

Zusammenfassende Darstellungen finden sich im als Übersichtsartikel im Deutschen Ärzteblatt vom Februar 2019 und in umwelt · medizin ·gesellschaft 2019 und in einer ZDF-Dokumentation von planet e (https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-infraschall---unerhoerter-laerm-100.html) sowie in Anlage 1.

Allein Lärm-Aspekte rechtfertigen schon die Ausweisung der geringst möglichen Anzahl von Windenergieanlagen in Telgte, die Einhaltung möglichst großer Abstände von WEA zu Wohngebäuden und die Vermeidung besonders hoher Anlagen im Sinne einer bürgernahen Planung und im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes.

Jetzt ist konkret der Rat der Stadt Telgte bzw. die Stadt Telgte gefordert, die gehalten sind, Bürgernähe und vorsorgenden Gesundheitsschutz über fragwürdige wirtschaftliche Aspekte zu stellen.

3. Die Klimaunwirksamkeit der Windenergie

Das immer gern angeführte „Totschlagargument“, Klimaschutz ließe sich nur durch weiteren Ausbau der Windenergie erreichen und die Ausrufung des „Klimanotstandes“ erfordere eine solche Maßnahme, beruht jedoch auf einer völligen Fehleinschätzung der Realität:

Die Realität zeigt, dass 30.000 Windkraftanlagen die CO_2-Emissionen von Deutschland nicht senken konnten (siehe Darstellung beim Umweltbundesamt). Windkraft hat im Gegensatz zur weit verbreiteten Meinung Null Klimaschutzwirkung. Darauf haben eine Vielzahl von Gutachten, die die Bundesregierung in den vorangegangenen Jahren hat erstellen lassen, unmissverständlich hingewiesen. Diese Industrieanlagen verursachen aber schwer wiegende Schäden an der Natur, den Tieren und den Lebensgrundlagen des Menschen und beeinträchtigen die Gesundheit vieler Menschen schwer (siehe Anlage).

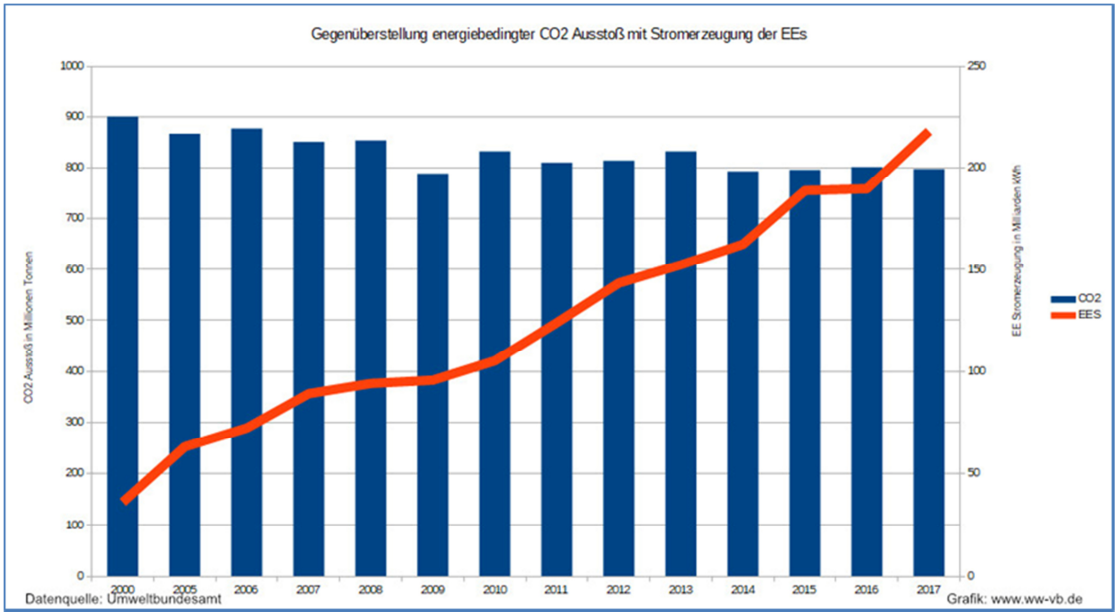

CO2-Emissionen Deutschland (blau) und Stromerzeugung aus EE (rot)

Im Diagramm zeigt sich die hohe Diskrepanz zwischen dem Zuwachs an installierter Leistung und der realen Windstrom-Produktion bzw. der Sättigungseffekt sowie die hohe Volatilität der Windkraft (Flatterstrom).

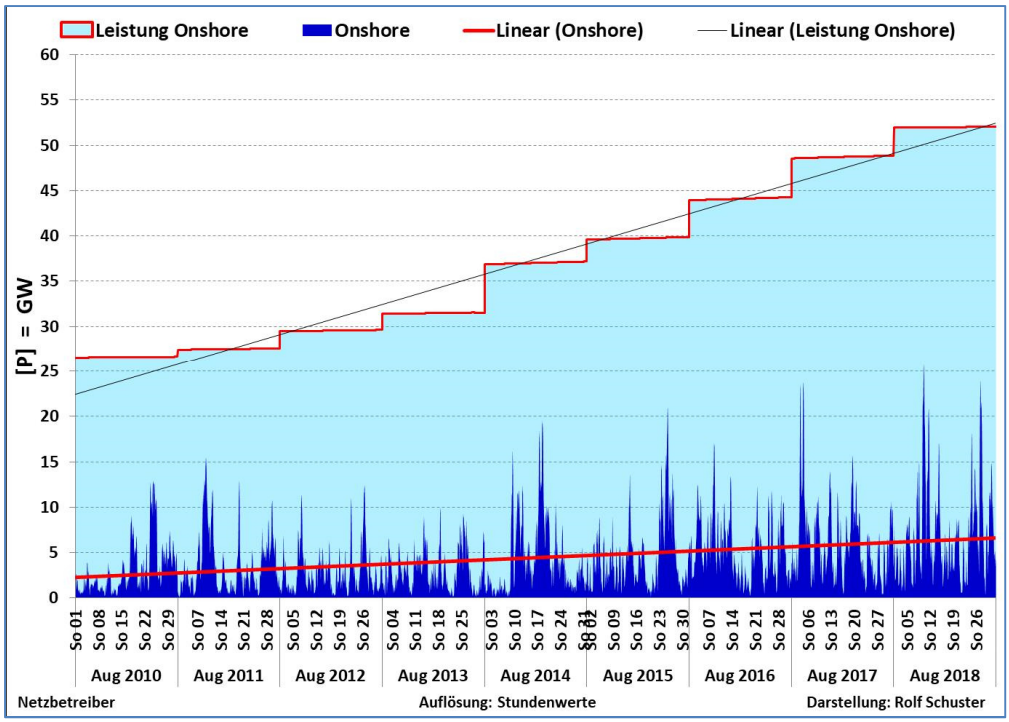

4. Schädigungen der Lebensgrundlagen des Menschen und der Tiere, Verstoß gegen Art. 20a Grundgesetz

Der weitere Ausbau der Windenergie verstößt gegen Art 20a Grundgesetz und ist damit verfassungswidrig[3]. Es müssen andere, wirksame Maßnahmen für den Klimaschutz gesucht werden.

Auf die offensichtliche Verfassungswidrigkeit des weiteren Ausbaus der Windkraft hat der renommierte Verfassungsrechtler Prof.Dietrich Murswiek, Freiburg, gerade jüngst in mehreren Publikationen hingewiesen (als Anlagen beigefügt).

Professor Dietrich Murswiek erläutert in überzeugenden und klaren Sätzen den Konflikt zwischen der Politik der Energiewende im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie und dem staatlichen Gebots des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere, den Artikel 20a Grundgesetz (GG) vom Staat fordert[4].

Seine Schlussforderung ist eindeutig: Da der Gesetzgeber keine fundierte umfassende Abwägung durchgeführt hat, ob die Vorteile des Ausbaus der Windenergie für das Klima die ganz offensichtlichen Schäden, die er für Natur, Landschaft, Artenvielfalt, Tiere usw. mitbringt, überwiegen, steht der weitere Ausbau der Windenergie zweifellos in Widerspruch zur Verpflichtung des Staates nach Art. 20a GG und ist damit wegen Verletzung dieses Artikels eindeutig rechtswidrig.

---

[3] *Eine ausführliche Stellungnahme zu diesem Problemkreis findet sich bei www.gegenwind-greven.de im Dokument „Grundsatzfragen Windenergie“*

4 „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Unter den Begriff „Staat“ in Artikel 20a GG fallen alle Staatsorgane, also alle Träger hoheitlicher Rechte. Damit auch jede Kommune im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihre Organe.

Deshalb unterliegt auch der Rat der Stadt Telgte und jedes seiner Mitglieder der Schutzpflicht nach Art. 20a GG.

Mit Sicherheit ist davon auszugehen, dass der Konflikt zwischen den gesetzlichen Vorschriften im Rahmen des Ausbaus der Windenergie in Bälde mit einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe geklärt werden wird. Wird sich dieses Gericht der Meinung von Professor Murswiek anschließen, wovon auszugehen ist, wird damit der Bau von neuen Windkraftanlagen (WEA) untersagt sein.

Durchaus denkbar ist in einer solchen Situation, dass die geschädigten Parteien prüfen werden, ob sie nicht von den staatlichen Organen, die wegen ihrer Aktivitäten im Rahmen der Planung und Genehmigung der WEA Art. 20a GG verletzt haben und diese Rechtsverletzung hätten erkennen müssen, Ersatz für den durch die Einstellung des Betriebs erlittenen Schäden verlangen werden.

Es besteht deshalb für die Stadt Telgte und ihre Ratsmitglieder bei einem Erfolg einer zu erwartenden Klage in Karlsruhe ein deutliches Risiko, dass sie schadensersatzpflichtig werden, wenn sie durch ihre planerischen Aktivitäten die Errichtung von WEA auf ihrem Gebiet ungesteuert ermöglichen.

Die Stadt Telgte wäre gut beraten, sich von übergeordneten Behörden schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Öffnung des gesamten Stadtgebietes für die Windenergie auf ihrem Gebiet tatsächlich nicht Art. 20a GG verletzt.

5. Nichtwirksamkeit der Privilegierung nach §35 BauGB

Darüber hinaus wird diskutiert, dass schon seit Jahren beim Ausbau der Windenergie ein „grober Verfassungsverstoß“ erfolgt ist. Es konnte bei Recherchen festgestellt werden, wie die BauGB - Novelle vom 30.07.1996 zustande gekommen ist. Der Gesetzgeber hat damals auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts reagiert. Danach gehörten WKA nicht zu den nach §35 Absatz 1 BauGB privilegierten Bauvorhaben. Der Anlagenbau war nur zulässig, wenn der Bauantrag auf Festsetzungen eines Bebauungsplans gestützt werden konnte. Die damalige Regierung hat diese „Hürde“, das Schutzgesetz, das die geltende Fassung des §35 Abs. 1 wegen ihrer Verbotswirkung für nichtprivilegierte „sonstige“ Vorhaben war, in ein Berechtigungsgesetz zur Verschlechterung des schutzbedürftigen Zustandes verwandelt und dass ohne Folgenabwägung.

Die mit der Einfügung von Nr. 5 in §35 Absatz 1 versuchte Ausdehnung der Privilegierung auf Anlagen der Wind- oder Wasserenergie ist unserer Auffassung nach nie wirksam geworden. Die Genehmigungsbehörden müssen Baugenehmigungen für WEA nach §35 Absatz 2 BauGB beurteilen und versagen.

Auf der anderen Seite besteht für Kommunen, die sich gegen den unerwünschten, meist auf dem Klageweg erreichten, Bau von neuen WEA wehren wolle, ein Klageweg unter Berufung auf Art 20a GG offen. Es kommen Klagen von Gemeinden in Betracht, die sich auf die Verletzung ihrer

kommunalen Planungshoheit berufen, die durch die Verletzung von Art. 20a GG mittelbar beeinträchtigt sein kann.

Appell

Die Öffnung des gesamten Stadtgebietes von Telgte für den Bau von WEA ist ein kapitaler und folgenschwerer Fehler. Wir appellieren eindringlich an alle für die Stadt Telgte politisch Verantwortlichen, im Sinne und zum Schutz ihrer Bürger und im Sinne einer kontrollierten Zukunftsplanung keine Neuplanungen von Konzentrationsflächen voran zu treiben und auf keinen Fall das gesamte Stadtgebiet für die Windkraft zu öffnen. Die Folgen wären unabsehbar. Klimaschutz kann auf andere Art und Weise sicher gestellt werden.

Telgte, den 11.12.2019

Andreas Lohmann
Wiewelhook 52 48261 Telgte
lohmann-andreas@t-online.de

Ulrike Ferlemann
Wiewelhook 52 48261 Telgte
ulrike_ferlemann@freenet.de